

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger bewarb sich auf eine Stellenausschreibung der Kommission vom 25. Juli 2003 für die Einstellung eines Verwaltungsrats in der Laufbahn A 8/A 5. Er wurde ausgewählt und schloss mit der Kommission am 17. Januar 2005 einen Zeitbedienstetenvertrag, in dem seine Besoldungsgruppe auf A*6 festgesetzt wurde.

Mit seiner Klage beanstandet der Kläger seine Einstufung, indem er hauptsächlich geltend macht, dass Artikel 12 des Anhangs XIII des Statuts im vorliegenden Fall unanwendbar sei, da diese Vorschrift nur für Beamte und nicht für Zeitbedienstete gelte. Hilfsweise erhebt er eine Einrede der Rechtswidrigkeit und trägt vor, dass die Anwendung dieser Vorschrift auf seinen Fall gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der erfolgreichen Bewerber auf eine vor dem 1. Mai 2004 veröffentlichte Stellenausschreibung verstoße und eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit sowie einen Verstoß gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstelle, weil die Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten zwangsläufig gemäß den ungünstigeren Vorschriften ernannt würden.

Der Kläger macht außerdem eine Diskriminierung zwischen Bediensteten mit gleichen Aufgaben und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Entsprechung zwischen der Art der Aufgaben und den Bezügen geltend. Darüber hinaus vertritt er die Ansicht, dass Artikel 12 des Anhangs XIII des Statuts gegen Artikel 31 des Statuts verstoße und sein berechtigtes Vertrauen, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht verletze.

Der Kläger beantragt zudem Ersatz des ihm angeblich entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

Klage, eingereicht am 3. November 2005 — Italienische Republik/Kommission**(Rechtssache T-402/05)**

(2006/C 22/31)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Kläger(in/nen): Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte[r]: Danilo Del Gaizo, Avvocato dello Stato)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Nichtigerklärung der Mitteilung Nr. 08799 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Programme und Projekte in Zypern, Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden vom 24. August 2005 über vom beantragten Betrag abweichende Zahlungen der Europäischen Kommission (Programm ROP Kampagnen 2000–2006, Nr. CCI 1999 IT 16 1 PO 007);
- Nichtigerklärung der Mitteilung Nr. 08978 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Programme und Projekte in Zypern, Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden vom 30. August 2005 über vom beantragten Betrag abweichende Zahlungen der Europäischen Kommission (Programm DOCUP Lombardei 2000–2006, Nr. CCI 2000 IT 16 2 DO 014);
- Nichtigerklärung der Mitteilung Nr. 09753 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Programme und Projekte in Zypern, Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden vom 19. September 2005 über vom beantragten Betrag abweichende Zahlungen der Europäischen Kommission (Programm DOCUP Ziel 2 Latium 2000–2006, Nr. CCI 2000 IT 16 2 DO 009);
- Nichtigerklärung der Mitteilung Nr. 09985 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Programme und Projekte in Zypern, Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden vom 23. September 2005 über vom beantragten Betrag abweichende Zahlungen der Europäischen Kommission (Programm DOCUP Toskana Ziel 2, Nr. CCI 2000 IT 16 2 PO 001);
- Nichtigerklärung der Mitteilung Nr. 10654 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Programme und Projekte in Zypern, Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden vom 11. Oktober 2005 über vom beantragten Betrag abweichende Zahlungen der Europäischen Kommission (Programm DOCUP Piemont, Nr. CCI 2000 IT 16 2 DO 007);
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-345/04 (Italienische Republik/Kommission) (¹).

(¹) ABl. C 262 vom 23.10.2004, S. 55.